



**BENÜTZUNG**

**NEBENRÄUME IM UNTERGESCHOSS DER TURNHALLE**

**GEMEINDE**

**MÜHLAU**

**REGLEMENT**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
  - 1.1 Zweck
  - 1.2 Eigentumsverhältnisse
  - 1.3 Raumprogramm
  - 1.4 Verwendungszweck
  - 1.5 Wer kann die Nebenräume **nicht** benützen?
  
2. Verantwortlichkeit
  - 2.1 Aufsicht und Verwaltung
  - 2.2 Organe
    - Abwart
    - Veranstaltungsvertreter
  - 2.3 Reinigungs- und Räumungsarbeiten
  - 2.4 Hausordnung
  - 2.5 Haftung
  - 2.6 Einreichung der Gesuche

\*\*\*\*\*

## GEMEINDE MÜHLAU

Reglement über die Benützung von Nebenräumen im Untergeschoss der Turnhalle Mühlau

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Mühlau (nachträglich Gemeinde genannt), der Benutzer und aller Verantwortlichen in Bezug auf die Benützung der Nebenräume im Untergeschoss der Turnhalle Mühlau.

#### 1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Nebenräume im Untergeschoss der Turnhalle Mühlau und aller dazugehörenden Einrichtungen und Mobiliar (Ausnahme: spezielle Gegenstände des jeweiligen Veranstalters)

#### 1.3 Raumprogramm

Dies umfasst folgende Räume:

Raum 1 UG (Materialraum)

Raum 2 UG (Kaffeestube)

Raum 3 UG (Sportraum)

#### 1.4 Verwendungszweck

Diese Räume stehen primär der Gemeinde zur Verfügung. Die in Mühlau ansässigen Vereine und weitere Interessierte haben die Möglichkeit, diese Räume auf Anfrage zu benützen.

Vorrang für die Benützung der Räume haben die Vereine gemäss Veranstaltungskalender.

Die Räume 1, 2, 3 können auch bei internen Vereinsanlässen (Sitzungen, Jahresabschlussfeiern usw.) gegen Voranmeldung benützt werden.

In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab 12 Jahren dürfen den Raum **2** bei Klassenfeiern (Abschluss oder Party) benützen. Der/die Klassenlehrer(in) hat das Gesuch um Benützung des Nebenraums im UG der Turnhalle zusätzlich zu unterzeichnen.

#### 1.5 Wer kann die Nebenräume **nicht** benützen

- Einzelne Jugendliche für Geburtstagsfeiern oder Partys mit privatem Charakter
- Feiern von Familienfesten

### 2. Verantwortlichkeit

#### 2.1 Aufsicht und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erstellt das Benützungsreglement und legt allfällige Benützungskosten fest. Reglements- und Benützungskostenänderungen sind ebenfalls Aufgaben des Gemeinderates. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

#### 2.2 Organe

##### Abwart

Er überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften. Die Räume werden vom Abwart dem Veranstaltungsvertreter übergeben und nach dem Anlass von diesem wieder übernommen. Der Abwart hat die Aufsicht über alle Räume bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Handhabung der Einrichtungen. Er meldet entschädigungspflichtige Mängel dem Gemeinderat.

##### Veranstaltungsvertreter

Jeder meldepflichtige Gesuchsteller hat mit der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese übernimmt und übergibt die Räume inkl. dazugehöriges Inventar, technische Einrichtungen und Schlüssel vom respektive an den Abwart.

#### 2.3 Reinigungs- und Räumungsarbeiten

Die Räume sind von den Benützern stets sauber und aufgeräumt zu verlassen. Allfällige Mängel oder defekte Einrichtungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden. Bei Grobfahrlässigkeiten haftet der Veranstalter für die entstandenen Mängel.

## 2.4 Hausordnung

Es dürfen grundsätzlich keine alkoholische Getränke und Drogen jeglicher Art innerhalb und ausserhalb des Gebäudes durch Jugendliche unter 16 Jahren verkauft und konsumiert werden. Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt zudem im ganzen Gebäude ein absolutes Rauchverbot. Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Konsum von gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) durch Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Für Jugendliche unter 16 Jahren ist das Aufhalten in diesen Räumen und öffentlichen Schulgelände nach 00.30 Uhr nicht mehr gestattet.

Für Benützer, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, kann vom Gemeinderat auch für bereits bewilligte Anlässe eine Sperre verfügt werden.

## 3. Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden jeglicher Art innerhalb und ausserhalb der Lokalitäten sowie auf dem Hin- und Rückweg ab.

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Eltern mit ihrer Unterschrift für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

## 4. Einreichung der Gesuche

Die Benützungsgesuche müssen schriftlich, mindestens **drei Wochen** vor dem beabsichtigten Termin, an die Gemeindeverwaltung Mühlau eingereicht werden.

## 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2002 in Kraft.

### **GEMEINDERAT MÜHLAU**

Der Gemeindeammann:  
Wey Burkard

Der Gemeindeschreiber:  
Schärer Urs